


Staatsanwaltschaft München II



Staatsanwaltschaft München II, Arnulfstr. 16-18, 80335 München

01 3C4D 7040 09 7000 34EF
DV 09.23 0,85 Deutsche Post 



*K4000*1928355*0151*05*000846*

Herrn
Dr. Arnd Rüter
Haydnstraße 5
85591 Vaterstetten

Herr Staatsanwalt Gierke
Telefon: 089/5597-3682
Telefax: +49 9621 962411930

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Akten - / Geschäftszeichen

ta3
Datum

13 Js 29401/23

02. September 2023

Strafanzeige gegen N. Karn
wegen Rechtsbeugung

Eingang 07.09.2023

Sehr geehrter Herr Dr. Rüter,

in dem oben genannten Verfahren habe ich mit Verfügung vom 24.08.2023 folgende Entscheidung getroffen:

Der Strafanzeige d. Arnd Rüter vom 16.06.2023 wird gemäß § 152 Abs. 2 StPO keine Folge gegeben.

Gründe:

Mit Schreiben vom 16.06.2023 stellt der Anzeigersteller Strafanzeige gegen die Richterin am Amtsgericht Ebersberg Karn unter anderem wegen Rechtsbeugung. Er legt ihr zur Last, ein Ablehnungsersuchen im Verfahren 17 Js 29329/22 mit Beschluss vom 06.06.2023 zu Unrecht verworfen zu haben.

Gemäß § 152 Abs. 2 StPO ist ein Ermittlungsverfahren wegen verfolgbarer Straftaten nur dann einzuleiten, wenn hierfür zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. Diese müssen es nach den kriminalistischen Erfahrungen als möglich erscheinen lassen, dass eine verfolgbare Straftat vorliegt.

Dies ist hier nicht der Fall. Die Akten des Verfahren 17 Js 29329/22 wurden dem Verfahren beigezogen. Hieraus ergibt sich, dass keinerlei Anhaltspunkte bestehen, dass die Beschuldigte sich

Datenschutzhinweis:

Informationen zum Datenschutz erhalten Sie unter www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/staatsanwaltschaft/muenchen-2/ oder über die obenstehenden Kontaktdaten.

Hausanschrift
Arnulfstr. 16-18
80335 München

Geschäftszeiten
Mo. - Fr.: 08.00 - 12.00 Uhr

Kommunikation
Telefon: 089/559705
Telefax: 089/55973327
poststelle@sta-m2.bayern.de

Die E-Mail-Adresse eröffnet keinen Zugang für formbedürftige Erklärungen in Rechtssachen

000846
Blatt 01 von 01



durch den Beschluss vom 06.06.2023 der Rechtsbeugung oder irgendeiner anderen Tatbestandes strafbar gemacht hätte. Es sind keinerlei Anhaltspunkte ersichtlich, dass die Beschuldigte gegen grundlegende Prinzipien des Rechts, gegen die Rechtsordnung als ganzes oder gegen elementare Normen verstoßen hätte. Die Beschwerde des Anzeigenerstatters gegen den Beschluss wurde im Übrigen durch das LG München II als unbegründet verworfen.

Beschwerdebelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen 2 Wochen nach Zugang Beschwerde bei der Generalstaatsanwaltschaft München erheben.

Die Beschwerde kann innerhalb dieser Frist auch bei der Staatsanwaltschaft München II eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gierke
Staatsanwalt

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und enthält deshalb keine Unterschrift, wofür um Verständnis gebeten wird.